

werden durch das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik nicht geschützt.

III. Rücktritt und tätige Reue als Gründe, die die Strafbarkeit des Versuchs aufheben

Grundsätzlich zieht jeder Versuch mit gesetzliher Notwendigkeit Strafe nach sich. Andererseits ist der Versuch jedoch erst der Beginn der Vollendung eines Verbrechens. Deshalb hat jeder Verbrecher, der einen solchen Versuch unternommen hat, die Möglichkeit, freiwillig, d. h. imgehindert von äußeren Umständen, von der Vollendung des Verbrechens Abstand zu nehmen. Damit diese Möglichkeit ausgenützt wird, ist mit der Regelung des § 46 StGB dem Täter ein Anreiz gegeben worden. Der Arbeiter-und-Bauern-Staat geht von der objektiven Gesetzmäßigkeit aus, daß mit der wachsenden Stabilisierung der volksdemokratischen Ordnung, dem Voranschreiten des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft und infolge der beharrlichen Überzeugungsarbeit der Partei der Arbeiterklasse, des Staates und der gesellschaftlichen Organisationen immer mehr Menschen zu der Erkenntnis gelangen, daß verbrecherische Handlungen für die Gesellschaft gefährlich und moralisch verwerflich sind und die Respektierung der Gesetze des Arbeiter-und-Bauern-Staates in ihrem ureigensten Interesse liegt. Daher wird durch das Strafrecht solchen Menschen, die ein Verbrechen zu begehen versuchen, aber von dessen Vollendung freiwillig Abstand nehmen, sich mithin (wenn auch spät) bereit zeigen, die Gesetze zu respektieren, ein Ausweg aus dem Verbrechen eröffnet. Durch § 46 StGB wird dem Täter Strafflosigkeit für die Begehung einer Versuchshandlung garantiert, wenn er vom nichtbeendeten Versuch zurücktritt (Rücktritt gemäß § 46 Ziff. 1 StGB) oder beim beendeten Versuch den Eintritt des Erfolges abwendet (tätige Reue gemäß § 46 Ziff. 2 StGB). Einerseits wird damit für den Täter ein realer Anreiz zur freiwilligen Nichtvollendung des Verbrechens geschaffen; andererseits trägt diese Regelung zur Verhütung von Verbrechen bei und gewährt unserer strafrechtlich geschützten volksdemokratischen Ordnung einen wirksameren Schutz, als dies durch eine starre und schematische Bestrafung erreicht werden könnte.

Ein Täter, der in seinem verbrecherischen Entschluß schwankend geworden ist, wird z. B. seinen Tötungsversuch eher aufgeben, wenn er